

Kurztitel

Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 169/2001

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

11.09.2001

Außerkrafttretensdatum

31.01.2017

Unterzeichnungsdatum

05.09.1997

Index

89/07 Umweltschutz

Langtitel

(Übersetzung)

Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle

StF: BGBI. III Nr. 169/2001 (NR: GP XXI RV 349 AB 513 S. 62. BR: AB 6334 S. 676.)

Änderung

BGBI. III Nr. 9/2007 (K – Geltungsbereich)

BGBI. III Nr. 125/2011 (K – Geltungsbereich)

BGBI. III Nr. 71/2013 (K – Geltungsbereich)

BGBI. III Nr. 189/2013 (K – Geltungsbereich)

BGBI. III Nr. 43/2016 (K – Geltungsbereich)

BGBI. III Nr. 192/2016 (K – Geltungsbereich)

Sprachen

Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch

Vertragsparteien

*Albanien III 125/2011 *Argentinien III 169/2001 *Armenien III 189/2013 *Australien III 9/2007 *Belarus III 9/2007 *Belgien III 9/2007 *Bosnien-Herzegowina III 71/2013 *Botsuana III 192/2016 *Brasilien III 9/2007 *Bulgarien III 169/2001 *Chile III 71/2013 *China III 9/2007 *Dänemark III 169/2001 *Deutschland III 169/2001 *Estland III 9/2007 *EURATOM III 9/2007 *Finnland III 169/2001 *Frankreich III 169/2001 *Gabun III 125/2011 *Georgien III 125/2011 *Ghana III 125/2011 *Griechenland III 169/2001 *Indonesien III 125/2011 *Irland III 169/2001 *Island III 9/2007 *Italien III 9/2007 *Japan III 9/2007 *Jordanien III 192/2016 *Kanada III 169/2001 *Kasachstan III 125/2011 *Kirgisistan III 9/2007 *Korea/R III 9/2007 *Kroatien III 169/2001 *Lesotho III 192/2016 *Lettland III 169/2001 *Litauen III 9/2007 *Luxemburg III 9/2007 *Malta III 43/2016 *Marokko III 169/2001 *Mauretanien III 71/2013 *Mauritius III 189/2013 *Mazedonien III 125/2011 *Moldau III 125/2011 *Montenegro III 125/2011 *Niederlande III 169/2001 *Nigeria III 125/2011 *Norwegen III 169/2001 *Oman III 189/2013 *Peru III 43/2016 *Polen III 169/2001 *Portugal III 125/2011 *Rumänien III 169/2001 *Russische F III 9/2007 *Saudi-Arabien III 71/2013 *Schweden III 169/2001 *Schweiz III 169/2001 *Senegal III 125/2011 *Slowakei III 169/2001 *Slowenien III 169/2001 *Spanien III 169/2001 *Südafrika III 9/2007 *Tadschikistan III 125/2011 *Tschechische R III 169/2001 *Ukraine III 169/2001 *Ungarn III 169/2001 *Uruguay III 9/2007 *USA III 9/2007 *Usbekistan III 125/2011 *Vereinigte Arabische Emirate III 125/2011 *Vereinigtes Königreich III 169/2001 *Vietnam III 43/2016 *Zypern III 125/2011

Ratifikationstext

(Anm.: letzte Anpassung durch Kundmachung BGBl. III Nr. 125/2011)

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 13. Juni 2001 beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation hinterlegt; das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 40 Abs. 2 für Österreich mit 11. September 2001 in Kraft.

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der IAEO haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert bzw. angenommen:

Argentinien, Bulgarien, Dänemark (ohne Färöer-Inseln und Grönland), Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Kanada, Kroatien, Lettland, Marokko, Niederlande (für das Königreich in Europa), Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

Nachstehende Staaten bzw. Organisation haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde folgende **Vorbehalte** erklärt bzw. **Erklärungen** abgegeben:

China:

1. Die Regierung der Volksrepublik China legt den Ausdruck „grenzüberschreitende Verbringung“ gemäß Art. 2 lit. u sowie gemäß Art. 27 wie folgt aus: vor der Zustimmung einer Vertragspartei zu einer grenzüberschreitenden Verbringung aus der Anlage eines anderen Vertragsstaates bestätigt jene Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, die Bestimmungsstaat ist, die genannte grenzüberschreitende Verbringung gemeinsam mit dem Ursprungsstaat der genannten grenzüberschreitenden Verbringung und holt die Genehmigung des genannten Ursprungsstaates ein.
2. Sofern die Regierung der Volksrepublik China nichts anderes mitteilt, wird das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle nicht auf die Sonderverwaltungsregion Macao der Volksrepublik China angewendet.

EURATOM:

Folgende Staaten sind derzeit Mitglieder der Europäischen Atomenergiegemeinschaft: das Königreich Belgien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Die Gemeinschaft erklärt, dass Art. 1 bis 16, 18, 19 bis 21 und 24 bis 44 des Gemeinsamen Übereinkommens auf sie anwendbar sind.

Die Gemeinschaft besitzt Zuständigkeiten, die sie mit den erwähnten Mitgliedstaaten teilt, in den von den Art. 4, 6 bis 11, 13 bis 16, 19 und 24 bis 28 des Gemeinsamen Übereinkommens abgedeckten Bereichen gemäß Art. 2 lit. b sowie der relevanten Artikel von Titel II, Kapitel III mit dem Titel „Gesundheit und Sicherheit“ des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomenergiegemeinschaft.

Mit ihrem Beitritt zu diesem Übereinkommen möchte die Europäische Atomenergiegemeinschaft einen Vorbehalt hinsichtlich der Nichterfüllung von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/3 Euratom über die Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen sowie in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft erklären, gemäß der besonderen Erfordernisse von Art. 27 Abs. 1 lit. i des Gemeinsamen Übereinkommens, das die Zustimmung des Bestimmungsstaates im Rahmen von grenzüberschreitenden Verbringungen erfordert. Eine Überarbeitung dieser Richtlinie, die das Gemeinschaftsrecht in Einklang mit diesem Übereinkommen bringen wird, durchläuft derzeit das Annahmeverfahren.

Japan:

Mit dem Beitritt zum Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle erklärt die Regierung von Japan die Wiederaufbereitung zu einem Teil der Behandlung abgebrannter Brennelemente.

Republik Moldau:

Erklärung:

Bis zur vollständigen Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau findet das Übereinkommen nur auf das Gebiet Anwendung, das von den Behörden der Republik Moldau tatsächlich kontrolliert wird.

Präambel/Promulgationsklausel

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages: Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle wird genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.
3. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist dieser Staatsvertrag hinsichtlich seiner authentischen Texte in arabischer, chinesischer, französischer, russischer und spanischer Sprache dadurch kundzumachen, dass diese zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegen.

Kapitel 1	Ziele, Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich
	Artikel 1 Ziele
	Artikel 2 Begriffsbestimmungen
	Artikel 3 Anwendungsbereich
Kapitel 2	Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente
	Artikel 4 Allgemeine Sicherheitsanforderungen
	Artikel 5 Vorhandene Anlagen
	Artikel 6 Wahl des Standorts geplanter Anlagen

	Artikel 7	Auslegung und Bau von Anlagen
	Artikel 8	Bewertung der Anlagensicherheit
	Artikel 9	Betrieb von Anlagen
	Artikel 10	Endlagerung abgebrannter Brennelemente
Kapitel 3	Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle	
	Artikel 11	Allgemeine Sicherheitsanforderungen
	Artikel 12	Vorhandene Anlagen und frühere Tätigkeiten
	Artikel 13	Wahl des Standorts geplanter Anlagen
	Artikel 14	Auslegung und Bau von Anlagen
	Artikel 15	Bewertung der Anlagensicherheit
	Artikel 16	Betrieb von Anlagen
	Artikel 17	Behördliche Maßnahmen nach dem Verschluß
Kapitel 4	Allgemeine Sicherheitsbestimmungen	
	Artikel 18	Durchführungsmaßnahmen
	Artikel 19	Rahmen für Gesetzgebung und Vollziehung
	Artikel 20	Staatliche Stelle
	Artikel 21	Verantwortung des Genehmigungsinhabers
	Artikel 22	Personal und Finanzmittel
	Artikel 23	Qualitätssicherung
	Artikel 24	Strahlenschutz während des Betriebs
	Artikel 25	Notfallvorsorge
	Artikel 26	Stilllegung
Kapitel 5	Verschiedene Bestimmungen	
	Artikel 27	Grenzüberschreitende Verbringung
	Artikel 28	Ausgediente umschlossene Quellen
Kapitel 6	Tagungen der Vertragsparteien	
	Artikel 29	Vorbereitungstagung
	Artikel 30	Überprüfungstagungen
	Artikel 31	Außerordentliche Tagungen
	Artikel 32	Berichterstattung
	Artikel 33	Teilnahme
	Artikel 34	Zusammenfassende Berichte
	Artikel 35	Sprachen
	Artikel 36	Vertraulichkeit
	Artikel 37	Sekretariat
Kapitel 7	Schlußklauseln und sonstige Bestimmungen	
	Artikel 38	Beilegung von Meinungsverschiedenheiten
	Artikel 39	Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt
	Artikel 40	Inkrafttreten
	Artikel 41	Änderungen des Übereinkommens
	Artikel 42	Kündigung
	Artikel 43	Depositar
	Artikel 44	Authentische Texte

Präambel

Die Vertragsparteien –

- i) in der Erkenntnis, daß beim Betrieb von Kernreaktoren abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle anfallen und daß auch bei anderen kerntechnischen Anwendungen radioaktive Abfälle entstehen;
- ii) in der Erkenntnis, daß für die Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle dieselben Sicherheitsziele gelten;
- iii) in erneuter Bekräftigung der Bedeutung für die internationale Staatengemeinschaft, die der Gewährleistung der Planung und Umsetzung vernünftiger Verfahrensweisen zur Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle für die internationale Staatengemeinschaft zukommt;
- iv) in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, die Öffentlichkeit über Fragen der Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle aufzuklären;
- v) in dem Wunsch, weltweit eine wirksame nukleare Sicherheitskultur zu fördern;

- vi) in erneuter Bekräftigung dessen, daß die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle letztlich beim Staat liegt;
- vii) in der Erkenntnis, daß die Festlegung einer Brennstoffkreislaufpolitik dem jeweiligen Staat obliegt, wobei manche Staaten abgebrannte Brennelemente als wertvolle Ressource betrachten, die wiederaufgearbeitet werden kann, während andere sich entscheiden, sie endzulagern;
- viii) in der Erkenntnis, daß abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle, die von diesem Übereinkommen ausgenommen sind, weil sie Bestandteil von Militär- oder Verteidigungsprogrammen sind, im Einklang mit den in diesem Übereinkommen dargelegten Zielen behandelt werden sollen;
- ix) in Bekräftigung der Bedeutung internationaler Zusammenarbeit zur Verbesserung der Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle durch zweiseitige und mehrseitige Mechanismen und durch dieses wegbereitende Übereinkommen;
- x) im Bewußtsein der Bedürfnisse von Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, und von Staaten, deren Wirtschaftssysteme sich im Übergang befinden, sowie der Notwendigkeit, vorhandene Mechanismen zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten aus diesem wegbereitenden Übereinkommen zu fördern;
- xi) überzeugt, daß radioaktive Abfälle in dem Staat endgelagert werden sollen, in dem sie erzeugt wurden, soweit dies mit der Sicherheit der Behandlung dieses Materials vereinbar ist, und gleichzeitig in der Erkenntnis, daß unter bestimmten Umständen die sichere und effiziente Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle durch Vereinbarungen zwischen Vertragsparteien über die Nutzung einer ihrer Anlagen zugunsten der anderen Parteien gefördert werden könnte, insbesondere wenn die Abfälle aus gemeinsamen Projekten stammen;
- xii) in der Erkenntnis, daß jeder Staat das Recht hat, die Einfuhr von ausländischen abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen in sein Hoheitsgebiet zu verbieten;
- xiii) eingedenk des Übereinkommens von 1994 über nukleare Sicherheit¹⁾, des Übereinkommens von 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen²⁾, des Übereinkommens von 1986 über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen³⁾, des Übereinkommens von 1980 über den physischen Schutz von Kernmaterial⁴⁾, des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen in der geänderten Fassung von 1994 sowie anderer einschlägiger internationaler Instrumente;
- xiv) eingedenk der Grundsätze, die in den interinstitutionellen „Internationale Sicherheitsgrundnormen für den Schutz vor ionisierender Strahlung und für die Sicherheit von Strahlenquellen“*) von 1996, in den Sicherheitsgrundlagen der IAEA mit dem Titel „Die Grundsätze bei der Behandlung radioaktiver Abfälle“**) von 1995 und in den vorhandenen internationalen Normen über die Sicherheit des Transports radioaktiven Materials verankert sind;
- xv) unter Hinweis auf Kapitel 22 der 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro verabschiedeten Agenda 21, das die überragende Bedeutung der sicheren und umweltverträglichen Behandlung radioaktiver Abfälle bekräftigt;
- xvi) in der Erkenntnis, daß eine Stärkung des internationalen Kontrollsystems, insbesondere für das in Artikel 1 Absatz 3 des Basler Übereinkommens von 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung⁵⁾ genannte radioaktive Material, wünschenswert ist –

sind wie folgt übereingekommen:

*) englischer Titel: International Basic Safety Standards for Protection against Ionizing Radiation and for the Safety of Radiation Sources

**) englischer Titel: The Principles of Radioactive Waste Management

¹⁾ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 39/1998

²⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 186/1988

³⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 87/1990

⁴⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 53/1989

⁵⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 229/1993, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 6/2000

Anmerkung

Vorbehalte, Erklärungen etc. der Vertragsparteien wurden mit Stichtag 19.8.2011 eingearbeitet.

Schlagworte

e-rk3,
Militärprogramm

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2025

Gesetzesnummer

20001543

Dokumentnummer

NOR30001679